

Fachgebiet 701
Wasser-/ Abfallwirtschaft
Herr Mätschke
Az.: 4.3-66 38 22-10/63

Veröffentlichungstext

Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Verlegung und zum Ausbau eines namenlosen Gewässers von km 0,317 bis km 0,569 im Ortsteil Waddenhausen der Stadt Lage. hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung

Die Stadt Lage, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 100 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zzt. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Verlegung und Ausbau eines namenlosen Gewässers von km 0,317 bis km 0,569 in der Stadt Lage, Gemarkung Waddenhausen, Flur 3, Flurstücke 98, 119, 350, 389, 533, 534, 638 und 711

Die beantragte Genehmigung umfasst den Gewässerausbau auf einer Gesamtlänge von rd. 250 m. Für den Ausbau soll ein offenes Trapezprofil mit einer Sohlbreite von 0,40 m und einer Böschungsneigung von 1:2,5 erstellt werden. Zur Querung der Käthe-Kollwitz-Straße sowie der Planstraße im Baugebiet sollen großdimensionierte Entwässerungsrinnen eingebaut werden, um tiefere Geländeeinschnitte der offenen Gewässerprofile zu vermeiden. Das Gewässer verläuft über die Grundstücke der Anlieger. Der Ausbau des Gewässers dient der Verbesserung der Entwässerungssituation in dem Betroffenen Gebiet. Der vorhandene verrohrte Gewässerlauf ist nicht ausreichend dimensioniert um die anfallenden Niederschlagswassermengen ohne Überstau abzuführen. Durch die Offenlegung und den Ausbau des Gewässers wird eine hydraulische Entlastung und eine Verbesserung der Gewässereigenschaften bezweckt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 22.07.2020

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag


gez. Kuhlemann